

Beispiele von Verordnungen, Reglementen und Merkblättern

MMV – Mobilitätsmanagement bei Veranstaltungen





Beispiele von bestehenden Verordnungen, Reglementen oder Merkblättern zur Verkehrsabwicklung bei Veranstaltungen

Verschiedene Schweizer Städte verfügen im Rahmen ihrer Bewilligungspraxis von Veranstaltungen über Verordnungen, Reglemente oder Merkblätter welche die Umsetzung von verkehrlichen Massnahmen bei einer Veranstaltung zwingend vorschreiben.

Die nachfolgenden Beispiele der Städte Altstätten SG, Luzern, Winterthur und Thun dienen als Grundlage, wie Gemeinden eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung in die Bewilligungspraxis von Veranstaltungen einfliessen lassen können.



MMV - Beispiele von Verordnungen, Reglementen und Merkblättern

EnergieSchweiz für Gemeinden

Stadt Altstätten SG: Benützungsordnung für Plätze (R-34)

Beschreibung

Die Stadt Altstätten SG verfügt über eine Verordnung zur Benützung von öffentlichen Plätzen (R-34).

Diese Verordnung regelt einerseits die Benützungsmöglichkeiten der verschiedenen öffentlichen Plätze der Stadt Altstätten für Veranstaltungen (vgl. 1. Grundsatz).

Andererseits enthält die Verordnung klare Vorschriften bezüglich der zu treffenden Massnahmen bei den Parkplätzen und der Verkehrsabwicklung bei der Durchführung von Veranstaltungen (vgl. 7. Benützungsvorschriften).

Die gesamte Benützungsordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.altstaetten.ch/de/verwaltung/reglemente/

Auszug aus der Benützungsordnung

1. Grundsatz

Der Allmendplatz Oberrieterstrasse, Grundstück Nr. 5875, steht zur Benützung verschiedenster Art zur Verfügung. Es ist das erklärte Ziel des Stadtrates, dass alle grossen Anlässe auf dem Allmendplatz stattfinden. Ferner stehen der Stossplatz sowie diverse Plätze in der Altstadt und Vorstadt zur Verfügung. Der Stossplatz soll primär als Parkplatz für die Altstadt dienen.

Für die Benützung der Plätze der Stadt Altstätten ist eine Entschädigung gemäss Tarif zu entrichten.

Zu entschädigen sind die Benützung des Platzes, der Parkplätze, das Anbringen von Werbung in jeder Form, die Nebenkosten sowie allfällige Beschädigungen.

7. Benützungsvorschriften

Verkehrsregelung

Der Veranstalter hat mit dem Benützungsgesuch ein Verkehrskonzept einzureichen. Bestandteil des Verkehrskonzeptes ist auch die Parkplatzbenützung und deren Bewirtschaftung.

Die Veranstalter sind verpflichtet, die notwendigen Verkehrssignalisationen mit dem Platzwart zu besprechen.

Der Veranstalter hat für eine einwandfreie Verkehrsregelung zu sorgen, für deren Kosten aufzukommen und bestimmt einen Verantwortlichen, welcher für diese zuständig ist.

Parkplätze sind zu beschildern.

Die Verkehrsbeschränkungen wie Fahrverbote, Einbahnregelungen, Umleitungen, Sperrungen, Parkplatzsignalisationen sind dem Polizeikommando des Kantons St. Gallen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Verkehrsbeschränkungen werden in den amtlichen Publikationsorganen publiziert. Die Kosten hiefür gehen zulasten des Veranstalters. Für die Verkehrsregelung ist ausgebildetes Personal einzusetzen. Die Kosten gehen zulasten der Veranstalter.

<u>Allmendplatz</u>

Die angrenzenden privaten Gewerbe- und Industriegrundstücke dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer mit Parkplätzen belegt werden. Die Signalisationen und Abschrankungen gehen zulasten der Veranstalter.

Bei Grossveranstaltungen wie Ausstellungen, Popkonzerte, etc. sowie Anlässe, die sich über mehrere Tage erstrecken, welche während den Werktagen (Montag bis Freitag) stattfinden, hat zwingend eine personelle Verkehrsregelung für die Parkplätze der Bellaplast zu erfolgen. Präsenzzeiten: jeweils eine Stunde vor Beginn und nach dem Anlass.





MMV - Beispiele von Verordnungen, Reglementen und Merkblättern

EnergieSchweiz für Gemeinden

Stadt Luzern: Reglement / Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes

Beschreibung

Die Stadt Luzern verfügt über ein Reglement und eine Verordnung zur Nutzung des öffentlichen Grundes.

Das Reglement (Nr. 1.1.1.1.1) enthält in den Artikeln 16 und 17 verschiedene Kriterien und Regeln, welche betreffend Verkehrsabwicklung für die Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zwingend eingehalten werden müssen.

Die Verordnung (Nr. 1.1.1.1.2.) definiert einerseits welche verkehrlichen Massnahmen bei Veranstaltungen mindestens umzusetzen sind. Andererseits sind exakte Richtwerte formuliert bei welcher Veranstaltungsgrösse, welcher Modalsplit zwingend eingehalten werden muss.

Das Reglement und die Verordnung können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.veranstaltungen.stadtluzern.ch

Auszug Reglement und der Verordnung

Reglement (Nr. 1.1.1.1.1)

Artikel 16 (Seite 9): Regeln für Veranstaltungen

- ² Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle legt fest, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind.
- ³ Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:
- a. ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept einzureichen.
- b. das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen und eine geeignete Infrastruktur für den Langsamverkehr zu schaffen,

Artikel 17 (Seite 10): Regeln für Grossveranstaltungen

- ³ Für die Bewilligung sind folgende Kriterien ausschlaggebend
- c. Auswirkungen auf die Umwelt und erwartetes zusätzlich ausgelöstes Verkehrsaufkommen,
- ⁴ In Abhängigkeit der zu erwartenden Besucherzahl erlässt der Stadtrat das Nähere, namentlich:
- a. Anforderungen bezüglich des zu erreichenden Modalsplits zwischen öffentlichem und privatem Verkehr,
- b. Anforderungen zur Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Langsamverkehr,
- c. Vorgaben zur kostenpflichtigen Bewirtschaftung der veranstaltungsspezifischen Parkplätze,
- d. Vorgaben für den Einsatz von Spezialbilletten des öffentlichen Verkehrs,

Verordnung (Nr. 1.1.1.1.2.)

Artikel 17 (Seite 8 und 9): Verkehr

- ² Das Veranstaltungsprogramm ist auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen. Auf Drucksachen und Werbemitteln ist prioritär auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzuweisen. Am Veranstaltungsort müssen an zentraler Lage und in ausreichender Anzahl Parkplätze für Velos zur Verfügung gestellt werden.
- ³ Ab 1000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder insgesamt mehr als 10'000 darf der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 30 Prozent betragen. Im Haupteinzugsgebiet der Veranstaltung sind Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs ab Wohnort anzubieten. Eintrittsbillette haben die Benützung des öffentlichen Verkehrs einzuschliessen. Veranstaltungsspezifische Parkplätze sind ab der ersten Minute kostenpflichtig zu bewirtschaften. Die minimale Parkgebühr beträgt Fr. 10.–.
- ⁴ Ab 5000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder insgesamt mehr als 15'000 darf der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 10 Prozent betragen. Mit dem Gesuch ist ein Mobilitätskonzept einzureichen und nach der Veranstaltung Rechenschaft über den erzielten Modalsplit abzulegen.







Stadt Winterthur: Merkblatt für Veranstalter von Anlässen in der Eishalle Deutweg

Beschreibung

Mit dem Merkblatt zur Benützung der Eishalle Deutweg regelt die Stadt Winterthur welche Massnahmen für die Bewältigung des durch eine Veranstaltung generierten Verkehrs zwingend umgesetzten werden müssen.

Das Merkblatt enthält Bestimmungen zu folgenden Massnahmen:

- öV-Ticketing: Angebot eines Kombi-Tickets¹
- öV-Zusatzangebote: Verstärkung Buslinie 32
- Kommunikation der Massnahmen³
- Verkehrslenkung und Parkierung⁴

Das Merkblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

sport.winterthur.ch/eishalle-deutweg/eventhalle/

Auszug aus dem Merkblatt

9. Verkehrskonzept

¹ Veranstalter von Anlässen mit mehr als 1'500 Besuchern (Publikum und Teilnehmende) sind verpflichtet, eine vergünstigte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu ermöglichen. Der Veranstalter muss in Zusammenarbeit mit Stadtbus Winterthur (SBW) ein KombiTicket anbieten. Hierfür stellt Stadtbus Winterthur nach Meldung durch den Veranstaltenden eine Verkehrsabgabe von CHF 1.30 pro Gast in Rechnung. Damit die Besucher vom vergünstigten Busfahren in Winterthur profitieren können (Zone 20), sind die Tickets mit einem Code zu versehen. Diesen erhält der Veranstaltende direkt bei Stadtbus Winterthur.

² Der Busbetrieb auf der Linie 3 zwischen dem Hauptbahnhof und der Haltestelle «Eishalle» wird bei Veranstaltungen mit grossem konzentriertem Besucheraufkommen mit Zusatzfahrzeugen verstärkt. Bitte melden Sie Ihre Veranstaltung in jedem Fall. Die erfahrenden Mitarbeitenden der Stadtbus Winterthur beraten Sie gerne.

³ Bei einer Grossveranstaltung in der Eishalle ist mit einem Verkehrsaufkommen von 1'000 bis 1'200 Personenwagen (PW) zu rechnen. Gäste, die mit dem PW anreisen, müssen folgende Informationen erhalten:

- Die Eishalle Deutweg ist ausgezeichnet mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar: Bushaltestelle "Eishalle" (Linien 3, 5 und 14), S-Bahnhaltestelle "Grüze".
- Auf der Anlage verteilen sich rund 240 Velo-Abstellplätzen
- Unbedingt Ausfahrt Oberwinterthur benützen. Motorfahrzeugzufahrten sind ab Autobahnanschluss signalisiert; Sportanlage Deutweg → Piktogramm Eishalle
- Eigene Hinweispfeile zum Veranstaltungsort dürfen auf öffentlichem Grund nicht angebracht werden.
- ⁴ Bei allen Anlässen sind vom Veranstaltenden die folgenden Vorkehrungen und Auflagen sicherzustellen bzw. einzuhalten:
- Der Veranstaltende ist dafür besorgt, dass Besuchende mit Privatautos Parkierungsmöglichkeiten in der Umgebung haben
- Bei Grossveranstaltungen (über 1'500 Gäste) muss der Veranstaltende für das Umsetzen des Verkehrsund Parkierungskonzeptes sowie für den Ordnungsdienst eine private Institution aufbieten.
- Nach der Veranstaltung müssen zwei für die Verkehrsregelung eingesetzte Personen dafür besorgt sein, dass die Stadtbusse auf der Grüzefeldstrasse stadteinwärts bevorzugt behandelt werden (Stauvermeidung).
- Auf dem Vorplatz der Stadtbusse dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Eine Person muss zur Kontrolle vor Ort sein.



EnergieSchweiz für Gemeinden

MMV - Beispiele von Verordnungen, Reglementen und Merkblättern

Stadt Thun: Gesuch und Reglement zur Bewilligung von Veranstaltungen

Beschreibung

Für die Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und Boden in der Stadt Thun, muss der Veranstalter ein Gesuchsformular¹ beim städtischen Veranstaltungsbüro einreichen. In diesem Gesuchsformular sind zudem Angaben zur Parkierung und zur Anreise der Besuchenden mit dem öffentlichen Verkehr zumachen².

Im Reglement (Gemeinderatsbeschluss Nr. 455 vom 6. August 2009)3 ist geregelt, welche Einschränkungen4 und Kriterien5 für das Bewilligungsverfahren von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gelten.

Das vollständige Gesuchformular und Reglement können unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- · Gesuchsformular: www.thun.ch/veranstaltungsbuero
- · Reglement: www.thun.ch/fileadmin/behoerden/amt fuer bild ung und sport/media/pdf/Sport/SW1-09__2_.pdf

Auszug aus dem Gesuch und Reglement

Gesuchsformular

Dieses Gesuch kann von den Veranstaltern ausgefüllt werden, um dem Büro für Veranstaltungen bis 31. Oktober des Vorjahres die wichtigsten Eckdaten für den nächsten Anlass mitzuteilen.

Anschliessend sind die Veranstalter verpflichtet, dem Büro für Veranstaltungen mindestens 2 Monate vor dem Anlace ain Detailgequich ainzuraichen

Arilass ein Detailgesuch einz	ureichen.
² 5. Parkieren/Verkehr	
☐ Individualverkehr	☐ Öffentlicher Verkehr
□ Parkhäuser	□ öV verstärken wegen
☐ Parkplatz Waffenplatz	grossem Besucher auf-
☐ andere Parkplätze	kommen
☐ Park & Ride	☐ Benützung für Besucher
	gratis / im Eintritt inbe-
	griffen
Reglement zur Bewilligung von Veranstaltungen und	

Leistungen an solche

³ Art. 1

Diese Weisung regelt Voraussetzungen und Zuständigkeiten zur Bewilligung von Veranstaltungen sowie die Ausrichtung von Leistungen der Stadt an solche.

⁴ Art. 2

Veranstaltungen werden bewilligt, wenn sie die Wohnqualität in bewohnten Gebieten sowie Natur und Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen und Sicherheit und Sitte wahren. Nötigenfalls können den Veranstaltern geeignete Auflagen gemacht werden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wohn- und Umweltqualität liegt in der Regel vor, wenn

die Erschliessung von Festgeländen der Grösse des Anlasses nicht entspricht und dadurch die Öffentlichkeit. Anwohnende oder der öffentliche und Individualverkehr massiv behindert werden.

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt aufgrund einer Nutzwertanalyse, die Aufschluss gibt, ob der Anlass bewilligt werden kann und ob er Stadtleistungen erhält. Sie stützt sich auf die Bewertungskategorien

a Lärm, Umwelt, Ort,